

3389/AB XXI.GP

Eingelangt am: 12.04.2002

BM für Inneres

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Wittmann, Parnigoni und GenossInnen haben am 28. Februar 2002 unter der Nr. 3537/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "die Polizei-Funkstelle Wien 1" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Vergütung für besondere Gefährdung nach § 82 GG 1956 in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Inneres, BGBl. Nr. 536/1992 idgF., eine Abgeltung für die mit der Exekutivtätigkeit einhergehende Gefährdung darstellt. Da der Grad der Gefährdung nicht in allen Verwendungen in gleicher Größenordnung gegeben ist, wurde hinsichtlich der Höhe der Vergütungssätze auf das Ausmaß der jeweiligen exekutiven Außendienstleistung abgestellt.

Da das Ausmaß an Gefährdung, der die BeamtenInnen an ihren Arbeitsplätzen in der Funkstelle/ID der Bundespolizeidirektion Wien unterliegen, weder in quantitativer noch in qualitativer Hinsicht mit jener Gefährdung vergleichbar ist, der Exekutivbedienstete mit entsprechender exekutiver Außendienstleistung ausgesetzt sind, ist eine Aufnahme der in der Funkstelle/ID in Verwendung stehenden Bediensteten in die gegenständliche "Pauschalierungsverordnung" unterblieben.

Zu Frage 2:

Die "Sachbearbeiter der Bezirksgendarmeriekommanden" erbringen im Gegensatz zu den in der Funkstelle/ID in Verwendung stehenden Bediensteten ein solches Maß an exekutiven Außendienstleistungen, das eine Aufnahme in die gegenständliche "Pauschalierungsverordnung" gerechtfertigt erscheinen ließ.

Zu Frage 3:

Da, wie bereits zu Frage 1 ausgeführt wurde, die Höhe der Vergütung für besondere Gefährdung vom Grad der mit der jeweiligen Dienstleistung verbundenen tatsächlichen Gefährdung abhängig ist, stehen der Zuerkennung eines höheren Vergütungssatzes an Bedienstete in Einsatzzentralen nach § 5 Abs. 4 Sicherheitspolizeigesetz rechtliche Gründe entgegen.

Zu den Fragen 4 und 5:

In Anbetracht der obigen Ausführungen ist eine Ausdehnung der von der "Pauschalierungsverordnung" erfassten Bediensteten auf BeamtenInnen der Funkstelle/ID nicht in Aussicht genommen.